

Am tliche Anzeigen

des

Erscheinungstage:

Dienstag, Donnerstag, Samstag.

Wiesbadener Tagblatts.

Verlags- und Druckerei: Nr. 2266.

No. 49.

Dienstag, den 23. April.

1901.

Aufgebot.

Im Monat April 1874 starb zu Wiesbaden der Mechaniker **Nicolaus Ailian**, verheiratet gewesen mit **Amalie**, geb. **Hofmann**.

Desen nächsten gesetzlichen Erben sollen die 6 Kinder des verstorbenen Tagers **Michael Ailian** sein, nämlich:

Victor, Magdalena, Marie Elisabeth, Katharina und **Paul**.

Geschwisterkinder des Erblassers, deren Aufenthalt jedoch zur Zeit unbekannt ist, während sie früher in Paris sich aufgehalten haben. Es werden alle diejenigen, welche Erbsprüche an den Nachlass zu haben vermeinen, insbesondere auch die oben Genannten, aufgefordert, ihre Ansprüche bis zum

10. August 1901

bei dem unterzeichneten Gericht anzumelden und zu beschreiben, widrigenfalls der Nachlass denjenigen Personen zugeschrieben wird, welche ihr Erbrecht nachgewiesen haben, und im Falle, daß Erben überhaupt nicht ermittelt sind, der Fiskus als Erbe angesehen wird. Der Nachlass beträgt etwa 3000 Mark.

Wiesbaden, den 10. April 1901.
Königliches Amtsgericht, Abth. 7.

Die im Justiz-Gefängnisse hier als unbrauchbar ausgewiesenen **Utenilien**, ferner **altes Eisen, Messing, Blei, Lumpen** etc., sollen an den Meistbietenden versteigert werden, wozu Termin im Hofe des Justiz-Gefängnisses, **Albrechtstraße 29**, hier, auf **Donnerstag, den 2. Mai 1901, Vormittags 11 Uhr**, anberaumt ist. F 259

Die Versteigerungs-Bedingungen sind im Bureau des Gefängnis-Inspectors einzusehen. Wiesbaden, den 18. April 1901.

Königlicher Erster Staatsanwalt.

Bekanntmachung.

Straßen-Polizei-Verordnung vom 18. Sept. 1900.

— § 62. —

1. Auf öffentlichen Straßen und in Vorhöfen, sowie an Straßenrändern und nach Vorgärten zu belegen, Thürnen, Kränzen und Balconen ist das Auslegen und Aufhängen von Plakaten und Anzeigen, Kappen und Aushängen von Teppichen, Betten, Matrasen und ähnlichen Gegenständen verboten. Ausgenommen hiervon ist das Auslegen von Teppichen zur Ausschmückung bei öffentlichen Festveranstaltungen.

2. Das Aufhängen von Zimmer-Teppichen und Aushängen ist in Hofen und Gärten innerhalb der Stadt nur an Werktagen von 9—12 Uhr Vormittags gestattet. Zimmer-Teppiche und Häuser, deren Flächeninhalt 16 Quadratmeter übersteigt, dürfen innerhalb der Stadt überhaupt nicht ausgehängt oder geklopft werden.

Die vorstehende Bestimmung dringt ich hiermit wiederholt zur öffentlichen Kenntnis. Wiesbaden, den 5. Januar 1901.

Der Polizei-Präsident. A. Prinz v. Ratibor.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 5 und 6 der Allerhöchsten Verordnung vom 30. September 1897 über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landesteilen, sowie der §§ 143 u. 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird mit Zustimmung des Magistrats nachstehende, mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft tretende Polizei-Verordnung erlassen.

Das an der Südseite des Kaiser-Friedrich-Parkes angrenzende und in einer bei der Königl. Polizei-Direction hierseits, Zimmer 8, ausliegenden Karte durch blaue Farbe näher bezeichnete Gelände scheidet aus dem § 51 der Baupolizei-Verordnung vom 18. November 1895 unter D bezeichneten, im Gebietsteil I desigenen Bezirk aus. Auf dieses Gelände, für welches die geschlossene Bauweise bestimmt wird, finden die §§ 52, 53 und 54 der genannten Verordnung keine Anwendung. Wiesbaden, den 18. April 1901.

Der Polizei-Präsident. A. Prinz v. Ratibor.

Bekanntmachung.

Mit Bezug auf meine Bekanntmachung vom 11. d. M. werden die Interessenten davon benachrichtigt, daß der Termin zur landespolizeilichen Prüfung des Entwurfs für die provisorische Einführung des Salzwegs in den neu projectierten Kanal am **Dienstag, den 30. d. M., Vormittags 10 1/2 Uhr**, im Zimmer No. 24 des Regierungsgebäudes, Albrechtstraße 33, hierseits verlegt worden ist.

Wiesbaden, den 17. April 1901.

Der Polizei-Präsident: A. Prinz v. Ratibor.

Wird veröffentlicht.

Der Magistrat: Dr. v. Jöhl.

Bekanntmachung.

betr. das Aushebungs-Geschäft pro 1901.

Das diesjährige Aushebungs-Geschäft im Stadtkreise Wiesbaden findet am 1., 2., 3., 4. und 5. Mai statt.

Es kommen zur Vorstellung:

Am 1. Mai: Die als tauglich vorgemerkten der Jahrgänge 1879 und 1880.

Am 2. Mai: Ein Teil des Jahrgangs 1881.

Am 3. Mai: Der Rest des Jahrgangs 1881 u. die zum Landsturm zugewählten Leute.

Am 4. Mai: Die nach der Musterung hier zugeworbenen Militärpflichtigen und die als dauernd untauglich Bezeichneten.

Am 5. Mai: Die der Ersatzreserve angetheilten und die zum einjährig-freiwilligen Dienst berechtigten, von einem Truppenheil als nicht tauglich befundenen Militärpflichtigen.

Vorladungen und Losungsscheine sind mitzubringen.

Gefuche um Befreiung bzw. Zurückstellung Militärpflichtiger wegen häuslicher Verhältnisse, müssen, sofern dies nicht schon geschehen ist, unverzüglich an den Magistrat hierseits eingereicht werden.

Diese Gefuche gelangen an dem Tage an dem die Meldekarten zur Vorstellung kommen und zwar unmittelbar nach Beendigung des Musterungsgeschäfts zur Verhandlung.

Dabei müssen diejenigen Angehörigen (Etern und Brüder über 16 Jahre), wegen deren event. Erwerbsunfähigkeit die Befreiung bzw. Zurückstellung eines Militärpflichtigen beantragt worden ist, ausgereicht oder im Falle der durch Krankheit am persönlichen Erscheinen verhindert sind, durch ärztliches Attest entschuldigt sein, da sonst keine Berücksichtigung stattfinden kann.

Ist ein solches Attest von einem nicht amtlich angeordneten Arzt angefertigt, so muß es amtlich beglaubigt sein.

Die Militärpflichtigen haben sich an den betreffenden Tagen **pünktlich um 7 1/2 Uhr Morgens** im Saale des Hauses Stiftstraße 1, „Zu den drei Kaiser“, in laubem Ruzuge, mit einem reinen Hemde gekleidet und sauber gewaschen, der Ersch.-Commission vorzustellen.

Innerhalb und außerhalb des Musterungsortes haben die Militärpflichtigen während der Dauer des Geschäftes sich ordnungsmäßig und anständig zu betragen und jede Störung des Geschäftes durch Trunkenheit, Unverschämtheit, ungebührliche Entfernung, ungebührliches Sprechen, sowie ähnliche Ungehörlichkeiten zu vermeiden. Das Mäuschen ist den Militärpflichtigen während der Abhaltung des Musterungsgeschäfts verboten.

Zwischenhandlungen gegen die Verordnung werden auf Grund des § 3 der Polizeiverordnung vom 27. Juli 1898 mit Geldstrafe bis zu 30 Mk., im Unvermögensfalle mit verhältnismäßiger Haft bestraft.

Unpünktliches Erscheinen, Fehlen ohne genügenden Entschuldigungsgrund, wird, sofern die betreffenden Militärpflichtigen nicht dadurch zugleich eine härtere Strafe verwirkt haben, nach § 36 ad 7 der Verordnung vom 22. November 1888 mit Geldstrafe bis zu 30 Mk. oder Haft bis zu 3 Tagen bestraft.

Wiesbaden, den 12. April 1901.

Der Civil-Vorsteher der Ersch.-Commission Wiesbaden, Stadt.
A. Prinz v. Ratibor.

Bekanntmachung.

betreffend die Einrichtung von Sitzgelegenheiten für Angestellte in offenen Verkaufsstellen.

Vom 28. November 1900.

Auf Grund von § 139 h. Abf. 1 der Gewerbeordnung hat der Bundesrath über die Einrichtung von Sitzgelegenheiten für Angestellte in offenen Verkaufsstellen folgende Bestimmungen erlassen:

1. In denjenigen Räumen der offenen Verkaufsstellen, in welchen die Kundschaft bedient wird, sowie in den zu solchen Verkaufsstellen gehörenden Schreibstuben (Kontoren) muß für die dableibenden beschäftigten Gehilfen und Lehrlinge eine nach der Zahl dieser Personen ausreichende geeignete Sitzgelegenheit vorhanden sein. Für die mit der Bedienung der Kundschaft beschäftigten Personen muß die Sitzgelegenheit so eingerichtet sein, daß sie auch während längerer Arbeitsunterbrechungen benutzt werden kann.

Die Benutzung der Sitzgelegenheit muß den bezeichneten Personen während der Zeit, in welcher sie durch ihre Beschäftigung nicht daran gehindert sind, gestattet werden.

2. Unberührt bleibt die Befugnis der zuständigen Behörden, im Wege der Verfügung für einzelne offene Verkaufsstellen (§ 139 g der Gewerbeordnung) oder durch allgemeine Anordnung für die offenen Verkaufsstellen ihres Bezirkes (§ 139 h. Abf. 2 a. a. O.) zu bestimmen, welchen besonderen Anforderungen die Sitzgelegenheit in Rücksicht auf die Zahl der Personen, für welche sie bestimmt ist, sowie hinsichtlich ihrer Lage und Beschaffenheit genügen muß.

3. Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem 1. April 1901 in Kraft.

Berlin, den 28. November 1900.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Graf von Posadowsky.

Wird hiermit veröffentlicht.

Wiesbaden, den 20. März 1901.

Der Magistrat. Dr. v. Jöhl.

Ortsstatut.

betreffend die gewerbliche Fortbildungsschule in Wiesbaden.

Auf Grund der §§ 120, 142 und 150 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich in der Fassung des Gesetzes, betreffend Abänderung der Gewerbeordnung vom 1. Juni 1891 (Reichs-Gesetzblatt Seite 261 und folgende) wird nach Anhörung der hiesigen Gewerbetreibenden und Arbeiter und unter Zustimmung der Stadtverordneten-Versammlung für den Gemeindebezirk der Stadt Wiesbaden nachstehendes festgesetzt:

§ 1.

Alle im gebachten Bezirke sich regelmäßig aufhaltenden gewerblichen Arbeiter (Gehilfen, Gehälfen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter), mit Ausnahme der Lehrlinge und Gehälfen in Handwerksbetrieben, sind verpflichtet, bis zum Ende des Schuljahres, innerhalb dessen sie das 17. Lebensjahr vollenden, die hiesige Fortbildungsschule an den festgesetzten Tagen und Stunden zu besuchen und an dem Unterrichte Theil zu nehmen.

Die Festsetzung der Tage und Stunden des Unterrichts erfolgt durch den Magistrat und wird in dem Organ für die amtlichen Bekanntmachungen des Magistrats zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

§ 2.

Befreit von dieser Verpflichtung sind nur solche gewerbliche Arbeiter, die den Nachweis führen, daß sie diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten besitzen, deren Aneignung das Ziel der Anstalt bildet.

§ 3.

Gewerbliche Arbeiter, welche das Fortbildungsschulpflichtige Alter überschritten haben oder in dem Gemeindebezirke nicht wohnen, aber beschäftigt werden, können, wenn der Platz anreicht, auf ihren Wunsch zur Theilnahme am Unterrichte zugelassen werden. Der Schulvorstand (Kuratorium) bestimmt über die Zulassung solcher Schüler.

§ 4.

Zur Sicherung des regelmäßigen Besuchs der Fortbildungsschule durch die dazu Verpflichteten, sowie zur Sicherung der Ordnung in der Fortbildungsschule und eines geordneten Verhaltens der Schüler werden folgende Bestimmungen erlassen:

1) Die zum Besuche der Fortbildungsschule verpflichteten gewerblichen Arbeiter müssen sich zu den für sie bestimmten Unterrichtsstunden rechtzeitig einfinden und dürfen sie ohne eine nach dem Ermessen der Schulleitung ausreichende Entschuldigung nicht ganz oder zum Theil veräumen.

2) Sie müssen die ihnen als nöthig bezeichneten Lernmittel in den Unterricht mitbringen.

3) Sie haben die Bestimmungen des für die Fortbildungsschule erlassenen Schulreglements zu befolgen.

4) Sie müssen in die Schule sauber gewaschen und in reinlicher Kleidung kommen.

5) Sie dürfen den Unterricht nicht durch ungebührliches Betragen stören und die Schulregeln und Lehrmittel nicht verzerren oder beschädigen.

6) Sie haben sich auf dem Wege zur Schule und von der Schule jedes Aufzugs und Lärmens zu enthalten.

Zwischenhandlungen werden nach § 150 No. 4 der Gewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung vom 1. Juni 1891 (Reichs-Gesetzblatt Seite 267) mit Geldstrafe bis zu 20 Mark oder im Unvermögensfalle mit Haft bis zu drei Tagen bestraft, sofern nicht nach gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist.

§ 5.

Eltern und Vormünder dürfen ihre zum Besuche der Fortbildungsschule verpflichteten Söhne oder Minder nicht davon abhalten. Sie haben ihnen vielmehr die dazu erforderliche Zeit zu gewähren.

§ 6.

Die Gewerbe-Unternehmer haben jeden von ihnen beschäftigten nach vorstehenden Bestimmungen (§ 1) schulpflichtigen, gewerblichen Arbeiter spätestens am 6. Tage, nachdem sie ihn angenommen haben, zum Eintritt in die Fortbildungsschule bei dem Magistrat anzumelden und spätestens am 8. Tage, nachdem sie ihn aus der Arbeit entlassen haben, bei dem Magistrat wieder abzumelden. Sie haben die zum Besuche der Fortbildungsschule Verpflichteten so zeitig von der Arbeit zu entlassen, daß sie rechtzeitig und soweit erforderlich, gereinigt und umgekleidet im Unterricht erscheinen können.

§ 7.

Die Gewerbe-Unternehmer haben einem von ihnen beschäftigten gewerblichen Arbeiter, der durch Krankheit am Besuche des Unterrichts gehindert gewesen ist, bei dem nächsten Besuche der Fortbildungsschule hierüber eine Bescheinigung mitzugeben. Wenn sie wünschen, daß ein gewerblicher Arbeiter aus dringenden Gründen vom Besuche des Unterrichts für einzelne Stunden oder für längere Zeit entbunden werde, so haben sie dies bei dem Leiter der Schule so zeitig zu beantragen, daß dieser nöthigenfalls die Entscheidung des Schulvorstandes einholen kann.

§ 8.

Eltern und Vormünder, die dem § 5 entgegenstehen, und Arbeitgeber, welche die im § 6 vorgeschriebenen An- und Abmeldungen überhaupt nicht, oder nicht rechtzeitig machen, oder die von ihnen beschäftigten, schulpflichtigen Lehrlinge, Gehilfen, Gehälfen und Fabrikarbeiter ohne Erlaubnis aus irgend einem Grunde veranlassen, den Unterricht

ganz oder zum Theil zu veräumen, oder ihnen die im § 7 vorgeschriebene Bescheinigung nicht mitzugeben, wenn der Schulpflichtige krankheits- halber die Schule veräumt hat, werden nach § 150 No. 4 der Gewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes betr. die Abänderung der Gewerbeordnung vom 1. Juni 1891 (Reichs-Gesetzblatt Seite 267) mit Geldstrafe bis zu 20 Mark oder im Unvermögensfalle mit Haft bis zu drei Tagen bestraft.

Wiesbaden, den 28. Januar 1897.

Der Magistrat. v. Jöhl.

Bekannt durch Beschluß des Bezirke-Ausschusses zu Wiesbaden vom 8. Februar 1897 J.-No. V. A. 358.

Vorstehendes Ortsstatut wird hiermit in Erinnerung gebracht. — Anmeldungen sind auf dem Rathhaus, Zimmer No. 14, zu bewirken.

Wiesbaden, den 16. April 1901.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Vom 1. April d. J. ab sind die in landwirthschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Betrieben oder in deren Nebenbetrieben beschäftigten polnischen Arbeiter (weder oder überreichlicher Staatsangehörigkeit, welchen der Aufenthalt im Inlande nur für eine bestimmte Dauer befristet ist) und welche nach Ablauf dieser Zeit in das Ausland zurückkehren müssen, von der Invalidenversicherung befreit.

Diese Befreiung bezieht sich also nicht auf solche polnische Arbeiter, welche sich hier dauernd beschäftigen und niedergelassen haben, oder Staatsangehörige eines deutschen Bundesstaates sind, sondern nur auf solche russische oder österreichisch-polnische Arbeiter, die wirklich Ausländer sind und sich im deutschen Reich in land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben oder deren Nebenbetrieben nur vorübergehend beschäftigen dürfen.

Gemäß der vom Reichs-Versicherungsamt erlassenen Bestimmungen haben demzufolge alle Arbeitgeber in der Provinz Hessen-Nassau und dem Fürstenthum Waldeck, welche solche Ausländer in ihren land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben oder deren Nebenbetrieben beschäftigen, vom 1. April d. J. ab Folgendes zu beachten:

1. Jeder Arbeitgeber, welcher solche Ausländer gegenwärtig schon beschäftigt, hat dies binnen 3 Tagen dem Vorstande der Landes-Versicherungskasse in Hessen-Nassau zu Cassel kurz anzuzeigen; diejenigen Arbeitgeber, welche solche Ausländer später beschäftigen, haben dies demselben Vorstand binnen 3 Tagen vom Beginn der Beschäftigung an anzuzeigen.

2. Nach Schluß eines jeden Vierteljahres, spätestens bis zum 15. des unmittelbar folgenden Monats, und zwar einmalig bis zum 15. Juli d. J., dann bis zum 15. Oktober d. J. u. s. f. w. hat jeder Arbeitgeber eine Nachweisung über die von ihm beschäftigten einzelnen Ausländer obiger Staatsangehörigkeit dem Vorstande der Landes-Versicherungskasse in Hessen-Nassau zu Cassel einzureichen, und

3. den danach zu entrichtenden Betrag nach Feststellung und Anforderung an die Landes-Versicherungskasse in Hessen-Nassau zu Cassel auf deren Kosten einzulösen.

Die Anzeigen — Ziffer 1 — können mittelst Postkarten erfolgen und bedürfen einer namentlichen Aufzählung der einzelnen ausländischen Arbeiter nicht.

Die Nachweisungen — Ziffer 2 — sind unter Benutzung besonderer Formulare auszufüllen, welche eine besondere Anleitung über deren Ausfüllung enthalten und jedem Arbeitgeber vom Vorstande der Landes-Versicherungskasse in Hessen-Nassau zu Cassel nach Erstattung der Anzeigen — Ziffer 1 — zugesandt werden.

Wiesbaden, 12. April 1901.

Der Magistrat, Abteilung für Versicherungssachen.
Wangold.

Städtischer Volkshildegarten

(Zwangs-Einstellung).

Im Kindergarten, Gubas-Adolfstraße 18, werden nichtschulpflichtige Kinder der minderbemittelten und unbemittelten Stände, ohne Unterschied des religiösen Bekenntnisses, nach zurückgelegtem 3. Lebensjahre aufgenommen.

Das Eintrittsgeld beträgt 50 Pf. und das Unterrichtsgeld monatlich 50 Pf. Dasselbe kann für mehrere Kinder aus einer Familie ermäßigt oder ganz erlassen werden.

Alle Kinder erhalten Frühstück und haben dafür täglich 5 Pf. zu entrichten. Diejenigen Kinder, welche auf Mittagsessen und Vesperbrod Anspruch machen, haben dafür weiter täglich für das Mittagsessen 10 und für das Vesperbrod 5 Pf. zu bezahlen.

Anmeldungen werden Vormittags von 10 bis 12 Uhr im Rathhaus, Zimmer No. 11, entgegen genommen.

Wiesbaden, den 10. April 1901.

Der Magistrat. In Vert.: Wangold.

Bekanntmachung.

Sier wohnhafte Familien, welche berechtigt sind, Kinder und erwerbsunfähige Personen auf unsere Kosten in Pflege zu nehmen, werden ersucht, sich unter Angabe ihrer Bedingungen im Rathhaus, Zimmer No. 14, abends zu melden. Wiesbaden, den 12. April 1901.

Der Magistrat. — Armen-Verwaltung.

Wangold.

